

## Kurzinformation zur Beschäftigung von Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen

Am 1. Mai 2011 endete die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die EU-Beitrittsstaaten **Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn**. Bürger aus diesen Staaten können nun wie deutsche Arbeitskräfte (ohne zusätzliche Arbeitserlaubnis der Arbeitsagentur) beschäftigt werden.

Was bei einer Beschäftigung zu beachten ist, welche Vor- und Nachteile sie gegenüber selbständig tätigen Haushaltshilfen oder aus einem EU-Beitrittsstaat entsandten Kräften bietet, welche Risiken ggf. damit verbunden sind, was legal ist und was nicht, ist selbst für Profis nicht immer leicht zu durchschauen.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen informiert hierzu gut, übersichtlich und kostenlos auf ihrer Homepage unter [www.vz-nrw.de](http://www.vz-nrw.de) bzw. [www.vz-nrw.de/UNI132274511020107/link568971A.html](http://www.vz-nrw.de/UNI132274511020107/link568971A.html).

Für **Bulgarien und Rumänien** endet die Beschränkung der Freizügigkeit voraussichtlich erst am 31.12.2013. Haushaltshilfen aus diesen Ländern benötigen weiterhin eine Arbeitsgenehmigung der Arbeitsagentur. Dabei ist Folgendes zu beachten:

### Grundsätzliches:

- Der Arbeitgeber oder 1 Person in seinem Haushalt muss pflege-/ betreuungsbedürftig nach dem SGB XI oder blind (Vermerk auf Schwerbehindertenausweis) sein.
- Die Tätigkeit umfasst Hauswirtschaft und notwendige pflegerische Alltagshilfen.
- Berufliche und sprachliche Qualifikation sind keine Bedingung für die Zulassung.
- Die wöchentliche Arbeitszeit muss der tariflichen/üblichen entsprechen (38,5 Stunden/Woche).
- Es besteht ein Urlaubsanspruch (bis 29 Jahre 26 Tage, danach 30 Tage).
- Bei der Agentur für Arbeit (Tel. Nr.: 01801/664466) muss der Arbeitgeber eine „Betriebsnummer“ beantragen.

### Kosten:

- Der Lohn muss tariflich/ortsüblich sein. Für Hessen gilt: 1.409,-- € monatlich brutto.
- Der Arbeitgeber muss für eine angemessene Unterkunft sorgen. Für Unterkunft und Verpflegung können monatlich 399,20 € auf den Lohn angerechnet werden. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Haushaltshilfen nicht zu einer Arbeitsaufnahme bereit sind, wenn die 399,20 € vom Lohn abgezogen werden.
- Es besteht Sozialversicherungspflicht: Arbeitgeberanteil ca. 20 % von 1.808,20 (1.409 + 399,20) ~ 362 €.
- Die Bruttolohnkosten des Arbeitgebers betragen danach: 1.409 + 362 = **1.771 €**.
- Der Auszahlungsbetrag für die Haushaltshilfe (ohne Steuern, ohne Abzug für Unterkunft und Verpflegung) beträgt: ca. **1.029 €** (1.409 – 380 für 21% Sozialversicherung).

### Wie wird eine Haushaltshilfe vermittelt?

- Die Vermittlung erfolgt ausschließlich über die Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitsverwaltung des Heimatlandes. Sie ist gebührenfrei (außer evtl. Visumsgebühr). Die Einschaltung privater Vermittler ist nicht zulässig.
- Es muss ein Arbeitsvertrag (zweisprachig) geschlossen werden (Mustervorlage).
- Arbeitgeber können ihnen bekannte Bewerber namentlich benennen (Verfahrens-dauer: ca. fünf Wochen). Ist kein Bewerber bekannt, schlägt die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung Bewerber vor (Verfahrensdauer: ca. sieben Wochen).

Ansprechpartner bei den Arbeitsagenturen im Main-Kinzig-Kreis:

Hanau: Fr. Möser

Tel.: 06181/672 – 527

Gelnhausen: Frau Marschollek,

Tel.: 06051/9292 - 81

Schlüchtern: Frau Berthold,

Tel.: 06661/9650 – 65.

Weitere Informationen und Formulare unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) -> Bürgerinnen und Bürger -> Arbeit und Beruf -> Vermittlung -> Haushaltshilfen und

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) -> Formulare -> Formulare für Unternehmen -> Haushaltshilfen